

§. 11.

Wird diese Caution durch einen besonders ausgefertigten Cautionschein (welcher gleichen Inhalts, als vorstehendes ist) geleistet: so muß, wenn dieselbe nicht gerichtlich gemacht ist, die Auerkennung der Unterschrift gerichtlich, oder vor einem Notario und Zeugen geschehen, und dann wird derselbe dem Contracte, worinn man sich darauf bezieht, beugefügt. Eben dieses geschieht auch, wenn sie durch Grundstücke und Bürgen gestellet wird.

§. 12.

Wenn des Pächters Ehefrau sich verbürget, wird in dem Contracte angeführt, daß dieses geschehen sey. Diese Bürgschaft muß ebenfalls auf die zu erfüllenden Verbindlichkeiten des Pächters gerichtet werden. Sie muß gerichtlich, oder vor Notario und Zeugen in einem besondern Instrumente, worinn die Erklärung und eidliche Entfagung der Rechts: Wohlthaten enthalten ist, geschehen, welches dem Contracte beugefügt wird. Ein Formular davon findet sich am Ende dieses Capitels unter Z.

§. 13.

Was nun endlich diejenigen Verabredungen, die noch außerdem etwa gemacht werden, anbetrifft, so können dieses keine andere seyn, als solche, die auf die Pachtung selbst Bezug haben, zum Beispiel, die Entscheidung der etwa entstehenden Klagen. Denn, wie schon oben gesagt ist, werden dem Pächter noch besondere Dienstgeschäfte auferlegt, und es wird ihm das für eine besondere Einnahme versprochen: so gehöret dieses eigentlich in eine besondere Bestallung.

§. 14.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß die Pacht-Contracte nicht selten mit allerley Clauseln und allgemeinen Entfagungen der dem Contracte entgegen stehenden Einwendungen angefüllt werden. Dieses ist alles überflüssig und unnütz. Ist alles deutlich verabredet und niedergeschrieben: so fällt die Ausflucht ohnehin weg. Ist dieses nicht geschehen: so hilft eine allgemeine Entfagung nicht. Wo die Entfagung etwas nutzen soll, da muß sie bestimmt auf die Ausflucht gehen. Wäre sonst eine dergleichen in der Sache und den sie begleitenden Umständen vorhanden, welche die Besetze billigen: so wäre sie gegründet und käme auch dem zu statten, dem sie zustebet. Daß jemand einer solchen habe entsagen wollen, kann nicht vermuthet